

24. Bifos Weiterbildung Abschlussarbeit von Monika Eberlein

Der Mensch mit Behinderung, der unter gesetzlicher Betreuung steht unter den Gesichtspunkten der UN-BRK

UN-BRK Artikel 12 (2) „...**die Vertragsstaaten anerkennen, dass Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen gleichberechtigt mit anderen Rechten und Handlungsfähigkeit genießen.**“ Dieses Bekenntnis wurde von 192 Ländern und Nationen, darunter auch der Bundesrepublik Deutschland 2009 unterzeichnet. Doch was bedeutet es für die 1,3 Millionen Menschen in Deutschland, die unter gesetzlicher Betreuung stehen? Ist dieser Bereich mit der Reformierung des Betreuungsrechtes ausreichend erfüllt? Meine Abschlussarbeit soll dazu dienen, einige dieser Fragen und eventuell auch Ängste, die vor einem solchen Thema stehen, abzubauen.

Anmerkung:

Für die Personen, die die Zitierten Paragraphen nachlesen möchten, werden diese am Ende der Arbeit in der Reihenfolge des Textes aufgeführt. Ebenfalls wird ein Link zur UN-BRK Seite in Deutsch beigefügt. Die Datei ist als PDF abrufbar.

Einleitung

Eine rechtliche Betreuung ist für volljährige Personen gedacht, die Unterstützung bei der Wahrnehmung ihrer rechtlichen Angelegenheiten benötigen.

Das Betreuungsrecht stand schon seit einiger Zeit in der Kritik. Die Richtlinien des Betreuungsrechtes stehen im starken Widerspruch zum Artikel 12 der UN-BRK „Gleiche Anerkennung vor dem Recht“. Es wird dort festgehalten, dass der Mensch mit Behinderung die Anerkennung als eine Rechtsperson hat. Zum 01.01.2023 ist der rechtliche Betreuer ein Unterstützungsorgan, dass bei bestimmten Einschränkungen mit eingesetzt werden kann. Eine Ausnahme ist, wenn ein Betreuer einen Einwilligungsvorbehalt (EV) in einem oder mehreren Aufgabenkreisen hat. Eine Beschreibung der Aufgabenkreise des Einwilligungsvorbehaltes folgt später im Text. Ein Beispiel: Nach der neuen Gesetzeslage darf nach Artikel 14 der UN-BRK eine Behinderung nicht automatisch zu einer (Zwangs-)Unterbringung in einer Einrichtung führen. Eine Ausnahme gibt es jedoch, wenn eine Person sich auf Grund einer Krise, in der Regel psychischer Art, selbst oder andere gefährdet. Dafür muss jedoch der sozialpsychiatrische Dienst eingeschaltet werden und ein Richter muss die Unterbringung für eine gewisse Zeit befürworten. Dieses wird regelmäßig geprüft und überwacht.

Eine gute Möglichkeit ist die Vermittlung zwischen Betreuern und dem Betreuten. Ein Peer Counselor kann gerade im Vorfeld oft Missverständnisse vermeiden.

Geschichte der Betreuung

Das System der gesetzlichen Betreuung ist älter als so manch einer denkt. Sie ist aus der Kinderbetreuung entstanden. Dort hat man festgestellt, dass Kinder, „mit besonderen Bedarfen“, wie es in der Zeit genannt wurde, erwachsen werden und weitere Hilfen benötigen. In Europa hat man dieses bereits in den 1770er Jahren erkannt und umgesetzt. In den 1830er Jahren kam dieses Denken aus dem französischsprachigen Teil Deutschlands in die gesamte Republik. Die Gefahr dabei war

24. Bifos Weiterbildung Abschlussarbeit von Monika Eberlein

jedoch, dass ein Mensch, der gesetzlich betreut wurde, vollkommen entmündigt wurde. In der Zeit des Nazi-Regimes wurde die Einrichtung einer Betreuung als adäquates Mittel angesehen, um ungeliebte Menschen, wie Regimegegner loszuwerden. Gerade der Mensch mit Behinderung wurde auf die Art oft Opfer von Behörden aber auch von der eigenen Familie, die sich so das Erbe oder ein Grundstück aneignen wollten.

Man hat in den 1980er Jahren bemerkt, dass ein Mensch mit Behinderung oft den Alltag gut bewältigen kann, nur in einigen Bereichen Unterstützung benötigt. So wurde an einer Gesetzesvorlage gearbeitet, die dem Menschen mit körperlichen, kognitiven, seelischen oder psychischen Einschränkungen einen gewissen Schutz und eine Rechtssicherheit einräumen sollte. Das Gesetz §1896ff des BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) trat am 01.01.1992 in Kraft und damit gab es eine neue Berufsbezeichnung, die des gesetzlichen Betreuers. Diese Person ist für gewisse Aufgabenkreise einer betreuten Person zuständig. Seit dem 01.01.2023 gilt der §1814ff des BGB. Diese Neuordnung des Betreuungsrechts ist enger an der UN-Behindertenrechtskonvention angelehnt. So erhält der betreute Mensch mehr Selbstbestimmung im eigenen Leben und der gesetzliche Betreuer kann, wenn ein enger Austausch zwischen den Betreuer und den Betreuten stattfindet, eine Arbeitsentlastung erfahren. Auch der Betreute hat eine höhere Zufriedenheit, da dieser schneller Nachvollziehen kann, was die Aufgaben des Betreuers sind.

Einrichtung einer gesetzlichen Betreuung

Es gibt einen festen Weg, der beschritten werden muss, um eine gesetzliche Betreuung zu bekommen oder einzurichten. Am Anfang steht immer die Tatsache, dass bemerkt wird, dass ein Mensch in bestimmten Lebensbereichen nicht allein zurechtkommt. Das kann auch von Dritten erkannt werden. Der Betroffene und die Familie können sich im Vorfeld informieren und beraten lassen. Das erfolgt über die Betreuungsbehörde oder in Einzelfällen über Rechtsanwälte, die auch als Betreuer arbeiten. Diese Querschnittsaufgabe wird oft auch über die Betreuungsvereine einer Stadt angeboten. In der Beratung wird auch über die Aufgabenkreise gesprochen. Das kann von Geld- über Behördenangelegenheiten, bis hin zu Aufenthaltsbestimmung und Gesundheitsangelegenheiten alles beinhalten. Ein Gutachter, zum Beispiel ein Psychiater, wird vom Amtsgericht beauftragt, diese Aufgabenkreise im Sinne der Einschränkung zu überprüfen und gibt danach eine Einschätzung ab. Das Gericht wird in der Regel dem Gutachter folgen. In einer abschließenden Anhörung im Amtsgericht, oder wenn es gesundheitlich nicht geht, auch zu Hause, oder im Krankenhaus, werden die Aufgabenkreise festgelegt. In Einzelfällen werden Einwilligungsvorbehalte kurz EV, eingerichtet. In diesem Fall darf der Betreuer auch ohne Zustimmung des Betreuten eine Entscheidung treffen. Ansonsten ist der Betreuer verpflichtet, die Wünsche der Person anzuhören und nach Möglichkeit umzusetzen. Eine rechtliche Betreuung darf nicht unbegrenzt eingerichtet werden. Der Amtsrichter wird eine Neubewertung der Lage zwischen zwei und sieben Jahren ansetzen. Der Betreuer, ob gesetzlich oder ehrenamtlich, ist in dieser Zeit für die Belange eines Betreuten zuständig. Dabei ist auch eine Gesamtwürdigung der gesundheitlichen Situation zu berücksichtigen. Wenn eine akute Gefährdung des Betroffenen besteht, kann das Betreuungsgericht eine vorübergehende Betreuung einrichten, diese ist dann auf 6 Monate befristet und muss spätestens dann in eine ordentliche Betreuung umgewandelt

24. Bifos Weiterbildung Abschlussarbeit von Monika Eberlein

werden. Das kann der Fall sein, wenn ein Mensch nach einem Unfall vorübergehend nicht handlungsfähig ist.

Das gesamte Verfahren ist kostenpflichtig. Man gilt als vermögend, wenn man über 10.000 € besitzt, davor spricht man von Schonvermögen. Diese Summe wurde mit der Neugestaltung des Betreuungsrechtes zum 01.01.2023 angehoben. Davor lag das Schonvermögen bei 5.000 €. Zum Vermögen wird nicht nur das ersparte Geld gewertet, sondern auch Wertpapiere, Wohneigentum oder Gemälde. Eine Ausnahme ist die staatlich geförderte Lebensversicherung oder Sterbeversicherung, diese ist zur Abdeckung nach dem Tode aber anzuwenden. Wenn man das Schonvermögen nicht überschreitet, werden die Kosten für den Betreuer vom Staat übernommen.

Gesetzliche und ehrenamtliche Betreuung

Um die Betreuung eines Menschen übernehmen zu können, muss man volljährig und geschäftsfähig sein. Das bedeutet, auch ein Familienmitglied oder der Ehepartner kann für die Belange eines Betroffenen eingesetzt werden. Der größte Unterschied liegt allerdings darin, dass der Berufsbetreuer, der vom Gericht eingesetzt wird, eine größere Anzahl von Betreuungsfällen bearbeiten muss. Der Berufsbetreuer kann nur dann abrechnen, wenn er bei einer zuständigen Behörde oder einem nach § 1908f BGB anerkannten Betreuungsverein angestellt ist. Der ehrenamtliche Betreuer erhält Betreuungen in keinem größeren Umfang übertragen und erhält keine Vergütung nach § 1836 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 BGB. *„Der Betreuer darf das Vermögen des Betreuten nicht für sich verwenden. Dies gilt nicht, wenn die Betreuung ehrenamtlich geführt wird und zwischen dem Betreuten und dem Betreuer eine Vereinbarung über die Verwendung getroffen wurde. Verwendungen nach Satz 2 sind unter Darlegung der Vereinbarung dem Betreuungsgericht anzuzeigen.“*

Aufgabenkreise

Folgende Entscheidungen darf der Betreuer nur treffen, wenn sie als Aufgabenbereich vom Betreuungsgericht ausdrücklich angeordnet worden sind:

Sorge für die Gesundheit, Aufenthaltsbestimmung, Vermögenssorge, Wohnungsangelegenheiten, Entgegennahme, Öffnen und Halten von Post, Rechts-, Antrags- und Behördenangelegenheiten, Organisation ambulanter Hilfen sowie die Wahrnehmung der Rechte des Betroffenen gegenüber der Bevollmächtigten.

Die Entscheidungsbefugnis der Betreuer: innen kann bei den vorgenannten Maßnahmen also nicht in einen anders lautenden Aufgabenbereich „hineingelesen“ werden. Ein Beispiel: Der Aufgabenbereich „Aufenthaltsbestimmung“ beinhaltet zwar den allgemeinen Wohnbereich, wie die Wohnung, er darf allerdings nicht auf eine Zwangsunterbringung wie psychiatrische Klinik ausgeweitet werden. Das sind Zwangsmaßnahmen, die nach § 1906a BGB und ab 01.01.2023 § 1832 (neu-) BGB, grundsätzlich immer eine gerichtliche Anordnung erfordern. Daher sind diese nicht im Maßnahmenkatalog des § 1815 Abs. 2 (neu-) BGB aufgenommen worden.

Einwilligungsvorbehalt kurz EV

24. Bifos Weiterbildung Abschlussarbeit von Monika Eberlein

Das Betreuungsgericht kann, wenn eine Gefährdung einer Person oder den Schutz des Vermögens besteht, die Willenserklärung des Betroffenen in einem Bereich einschränken. Dieses ist stets zum Wohle des Betreuten zu bewerten und wird immer wieder überprüft, ob der Einwilligungsvorbehalt noch aufrechterhalten werden muss. Der gesetzliche Betreuer übernimmt in dieser Zeit die Vorsorge im vollen Umfang und die betroffene Person ist in diesem Bereich nicht geschäftsfähig.

Die Einwilligungseinschränkung erstreckt sich nicht auf:

1. *auf Willenserklärungen, die auf Eingehung einer Ehe gerichtet sind,*
2. *auf Verfügungen von Todes wegen,*
3. *auf die Anfechtung eines Erbvertrags,*
4. *auf die Aufhebung eines Erbvertrags durch Vertrag und*
5. *auf Willenserklärungen, zu denen ein beschränkt Geschäftsfähiger nach den Vorschriften des BGB nicht der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters bedarf.*
6. *In Ausnahmefällen kann eine solche Einschränkung auch auf Minderjährige ausgeweitet werden, wenn das 17. Lebensjahr vollendet ist, und wenn eine Betreuung mit der Volljährigkeit zu erwarten ist. Diese Einrichtung ist jedoch erst ab dem 18. Lebensjahr (Volljährigkeit) wirksam.*

Fazit zur Rechtslage als Betreuer

Ein Betreuer hatte bisher kaum oder kein Mitspracherecht bei der Einrichtung einer Betreuung, der Aufgabenkreise oder sogar auf den Betreuer. Er konnte vorher lediglich Wünsche äußern, die aber nicht unbedingt angenommen werden mussten. Ein Bericht von zum Beispiel dem Gesundheitsamt, den Psychosozialen Dienst oder einer ähnlich gelagerten Institution wurde höher bewertet als der Wunsch des Betroffenen. Dieses ist seit 2023 anders. Nach §1816 BGB hat der Betroffene aktives Mitspracherecht bei der Wahl des Betreuers und kann diesen sogar ablehnen. Der Betreuer ist im Gegenzug nach §1821 BGB dazu angehalten auf die Wünsche des Klienten einzugehen. Er kann zwar eine Empfehlung abgeben, aber wenn der Betreute diese nicht annimmt, kann der Betreuer dieses zwar im Jahresbericht, der an die Betreuungsbehörde geht, angeben, muss dem Wunsch allerdings respektieren. Das nennt man Wahlrecht.

UN-BRK: Wie kann die Peer Beratung in solchen Fällen unterstützen?

Mit der Unterzeichnung der UN-BRK im Jahre 2009 durch die Bundesrepublik Deutschland sind die Rechte von Menschen mit Behinderungen gestärkt worden. Denn dadurch ist diese in Deutschland gültiges Recht geworden und hat den Rang eines Bundesgesetzes erlangt. In Artikel 26 zu "*Habilitation und Rehabilitation*" wird dabei Bezug auf die Unterstützung durch Betroffene genommen: Hier ist im englischen Original die Rede von "*peer support*". Sowohl die Bundesregierung als auch viele Bundesländer und Kommunen haben seither Aktionspläne oder Teilhabepläne zur Umsetzung der UN-BRK vor Ort entwickelt und haben mit der Umsetzung begonnen.

Peer-Support oder auch Peer-Unterstützung

Es gibt einige Methoden, um Menschen mit Behinderungen im Sinne des Empowerments und der Emanzipation zu stärken. Ziel ist es dabei, die Persönlichkeit und die Individualität zu fördern und zu stärken. Der Ansatz besteht darin, dass viele Menschen mit Behinderung ähnliche Erfahrungen mit Barrieren oder Diskriminierung im Alltag erlebt haben. Durch diese Erfahrung wird der Berater zu einem Peer, also ein Betroffener in einer ähnlichen Situation. Der Peer Ansatz, oder Support wird in den Artikeln 24 und 26 der UN-BRK ausdrücklich gewünscht und sogar gefordert. Dieser Teil der Beratung muss von allen Berater: innen umgesetzt werden. Das gilt für haupt- und für nebenberufliche Berater: innen. Das Peer Counseling ist die professionelle Beratungsform Das macht einen Menschen mit Behinderung zum Experten in eigener Sache. Eigene Ressourcen und Fähigkeiten werden durch den Peer Berater genutzt und dem Ratsuchenden unterstützend zur Verfügung gestellt.

Der Mensch unter gesetzlicher Betreuung

1,3 Millionen Menschen werden derzeit in Deutschland gesetzlich betreut (Stand Januar 2023). Das bedeutet, dass abgerundet jeder sechzigste Mensch in Deutschland in mindestens einem Bereich des Lebens Hilfe und Unterstützung benötigt. Die Frage, die sich daraus ergibt, ist, wie kann eine Peer Beratung nach der UN-BRK unterstützen und den Ratsuchenden empowern und die Unterstützung zukommen lassen, die benötigt wird?

Alle Berater: innen sollten, sobald bekannt ist, dass eine gesetzliche Betreuung besteht, noch aufmerksamer zuhören und die Wünsche der betroffenen Person beachten. Wichtig ist immer zu Wissen, in welchen Bereichen der Ratsuchende betreut wird. Der Ratsuchende kann da, vielleicht nicht selbst entscheiden. Der Kontakt muss daher zum Betreuer gesucht werden. Dieser Schritt muss in diesem Fall gut mit dem Ratsuchenden erarbeitet. Der Betroffene und der Peer sollten sich gemeinsam auf ein Gespräch zu dritt vorbereiten.

Fazit

Durch meine eigene Behinderung habe ich eines klar und deutlich gelernt, manches Mal muss ein anderer Weg gefunden werden, um ein Ziel zu erreichen. Es gibt an der Wegstrecke auch mal Rückschläge, wie in jedem anderen Leben auch. Das macht den Menschen mit Behinderung aber nicht besser oder leidensfähiger als andere Menschen. Es macht ihn zu dem, was er ist, ein Teil der Gesellschaft. Diese Philosophie wende ich bei allen Beratungen an. Ich nehme den Anfang jede Beratung so war, als wäre sie ein weißes Blatt Papier was gefüllt werden muss, oder, um es in der Beratungsanalyse zu sagen, „das Johari-Fenster“. Am Anfang weiß man nichts, oder nicht so viel von dem Ratsuchenden. Dieser entscheidet dann, nach der Frage, „Worüber möchten Sie Heute reden...?“ wie die Beratung verläuft. Wir können zwar, für eine Folgesitzung etwas planen, aber es kann sein, dass man die Meilensteine zu weit auseinandergesetzt hat. Der Ratsuchende findet heraus, dass es nicht passt, dann muss man die Meilensteine, oder Arbeitsziele verschieben, und noch kleinteiliger definieren. Gerade bei Menschen, die mit einer psychischen oder kognitiven Einschränkung in die Beratung kommen kann, sowas passieren. Gerade diese Menschen werden oft gesetzlich betreut. Wenn man sich allerdings auf diesen Menschen einlässt, kann durch ein Perspektivwechsel die Peer Ebene ein Vorteil darstellen. Gerade bei einer sichtbaren Behinderung wie meiner. Dabei ist es nicht wichtig,

24. Bifos Weiterbildung Abschlussarbeit von Monika Eberlein

welche Behinderung der Ratsuchende hat. Die Menschen trauen mir schneller. Es wird mir eher zugetraut, dass ich deren Geschichte und Anliegen nachvollziehen kann.

Ich habe in der Weiterbildung viele Techniken und Methoden erlernt, die in der Beratung hilfreich sind. Einiges habe ich instinktiv angewendet, ohne zu bemerken, dass es eine Beratungsmethode ist. Es fühlte sich nur richtig an, inzwischen nutze ich sie bewusst und mache die Beratungen so bewusster als Peer. In einer Beratung, gerade mit einem Ratsuchenden, der unter Betreuung steht, sollte die Beratung offen gestaltet werden. Menschen, die unter Betreuung stehen haben oft eine lange Reise hinter sich, wo viele immer alles besser wissen, das macht diese Menschen oft misstrauischer, sie spiegeln und projizieren ihre schlechten Erfahrung auf das Erstgespräch. Es muss dem Peer schnellstmöglich gelingen, diese größten Ängste bereits am Anfang abzubauen. Erst danach kann man mit dieser Person effektiv arbeiten und sie supporten.

Die Umsetzung der UN-BRK ist auf dem richtigen Weg, allerdings geht diese nicht schnell genug voran. Wenn man die statistische Umsetzung betrachtet, ist die in Deutschland sehr mittelmäßig, sogar teilweise statisch. Andere Länder und Nationen sind schneller und besser in der Umsetzung. Der behinderte Mensch, egal ob mit oder ohne gesetzliche Betreuung muss durch Rechtssicherheit, die aus der UN-BRK resultiert geschützt, und somit wahrgenommen werden. Die Forderung kann also nur lauten, dass ähnlich wie es das Deutsche Institut für Menschenrechte Bund, Länder und Kommunen in Genf im September 2023 formuliert hat, „...*die UN-BRK muss in Deutschland schneller und zügiger umgesetzt werden*“. Oft werden Umsetzungen in kleinteiligen Gesetzesentwürfen blockiert und ausgebremst. Deutschland muss auf politischer Ebene, die Rechte der Menschen mit Behinderung anerkennen und umsetzen, so wie es auch im Grundgesetz steht: Artikel 3 (3) **Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.**

Gesetzestexte

UN-BRK

https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/PDF/DB_Menschenrechtsschutz/CRPD/CRPD_Konvention_und_Fakultativprotokoll.pdf

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

Die in den §§ 1896 ff. [BGB](#) geregelte rechtliche **Betreuung** hat die früher geltende [Entmündigung](#) **ersetzt**. Dies hat zur Folge, dass derjenige, der betreut wird, mit Ausnahme des Einwilligungsvorbehalts des Betreuers aus § [1903](#) BGB, **geschäftsfähig** bleibt.

§ 1814 Voraussetzungen

24. Bifos Weiterbildung Abschlussarbeit von Monika Eberlein

(1) Kann ein Volljähriger seine Angelegenheiten ganz oder teilweise rechtlich nicht besorgen und beruht dies auf einer Krankheit oder Behinderung, so bestellt das Betreuungsgericht für ihn einen rechtlichen Betreuer (Betreuer).

(2) Gegen den freien Willen des Volljährigen darf ein Betreuer nicht bestellt werden.

(3) Ein Betreuer darf nur bestellt werden, wenn dies erforderlich ist. Die Bestellung eines Betreuers ist insbesondere nicht erforderlich, soweit die Angelegenheiten des Volljährigen

1.

durch einen Bevollmächtigten, der nicht zu den in § 1816 Absatz 6 bezeichneten Personen gehört, gleichermaßen besorgt werden können oder

2.

durch andere Hilfen, bei denen kein gesetzlicher Vertreter bestellt wird, erledigt werden können, insbesondere durch solche Unterstützung, die auf sozialen Rechten oder anderen Vorschriften beruht.

(4) Die Bestellung eines Betreuers erfolgt auf Antrag des Volljährigen oder von Amts wegen. Soweit der Volljährige seine Angelegenheiten lediglich aufgrund einer körperlichen Krankheit oder Behinderung nicht besorgen kann, darf ein Betreuer nur auf Antrag des Volljährigen bestellt werden, es sei denn, dass dieser seinen Willen nicht kundtun kann.

(5) Ein Betreuer kann auch für einen Minderjährigen, der das 17. Lebensjahr vollendet hat, bestellt werden, wenn anzunehmen ist, dass die Bestellung eines Betreuers bei Eintritt der Volljährigkeit erforderlich sein wird. Die Bestellung des Betreuers wird erst mit dem Eintritt der Volljährigkeit wirksam.

§ 1908f **Genehmigung des Betreuungsgerichts bei der Ausstattung**

Der Betreuer kann eine Ausstattung aus dem Vermögen des Betreuten nur mit Genehmigung des Betreuungsgerichts versprechen oder gewähren.

§ 1836 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 **Trennungsgebot; Verwendung des Vermögens für den Betreuer**

(1) 1Der Betreuer hat das Vermögen des Betreuten getrennt von seinem eigenen Vermögen zu halten. 2Dies gilt nicht für das bei Bestellung des Betreuers bestehende und das während der Betreuung hinzukommende gemeinschaftliche Vermögen des Betreuers und des Betreuten, wenn das Betreuungsgericht nichts anderes anordnet.

(2) 1Der Betreuer darf das Vermögen des Betreuten nicht für sich verwenden. 2Dies gilt nicht, wenn die Betreuung ehrenamtlich geführt wird und zwischen dem Betreuten und dem Betreuer eine Vereinbarung über die Verwendung getroffen wurde. 3Verwendungen nach Satz 2 sind unter Darlegung der Vereinbarung dem Betreuungsgericht anzuzeigen.

(3) Absatz 2 Satz 1 gilt nicht für Haushaltsgegenstände und das Verfügungsgeld im Sinne des § [1839](#), wenn der Betreuer mit dem Betreuten einen gemeinsamen Haushalt führt oder geführt hat und die Verwendung dem Wunsch oder mutmaßlichen Willen des Betreuten entspricht.

§ 1832 (neue Fassung) **Ärztliche Zwangsmaßnahmen**

(1) 1Widerspricht eine Untersuchung des Gesundheitszustands, eine Heilbehandlung oder ein ärztlicher Eingriff dem natürlichen Willen des Betreuten (ärztliche Zwangsmaßnahme), so kann der Betreuer in die ärztliche Zwangsmaßnahme nur einwilligen, wenn

1. die ärztliche Zwangsmaßnahme notwendig ist, um einen drohenden erheblichen gesundheitlichen Schaden vom Betreuten abzuwenden, der Betreute aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder
2. seelischen Behinderung die Notwendigkeit der ärztlichen Maßnahme nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann,
3. die ärztliche Zwangsmaßnahme dem nach § [1827](#) zu beachtenden Willen des Betreuten entspricht, zuvor ernsthaft, mit dem nötigen Zeitaufwand und ohne Ausübung unzulässigen
4. Drucks versucht wurde, den Betreuten von der Notwendigkeit der ärztlichen Maßnahme zu überzeugen,
5. der drohende erhebliche gesundheitliche Schaden durch keine andere den Betreuten weniger belastende Maßnahme abgewendet werden kann,
6. der zu erwartende Nutzen der ärztlichen Zwangsmaßnahme die zu erwartenden Beeinträchtigungen deutlich überwiegt und
7. die ärztliche Zwangsmaßnahme im Rahmen eines stationären Aufenthalts in einem Krankenhaus, in dem die gebotene medizinische Versorgung des Betreuten einschließlich einer erforderlichen Nachbehandlung sichergestellt ist, durchgeführt wird.

2§ [1867](#) ist nur anwendbar, wenn der Betreuer an der Erfüllung seiner Pflichten verhindert ist.

(2) Die Einwilligung in die ärztliche Zwangsmaßnahme bedarf der Genehmigung des Betreuungsgerichts.

(3) 1Der Betreuer hat die Einwilligung in die ärztliche Zwangsmaßnahme zu widerrufen, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind. 2Er hat den Widerruf dem Betreuungsgericht unverzüglich anzuzeigen.

(4) Kommt eine ärztliche Zwangsmaßnahme in Betracht, so gilt für die Verbringung des Betreuten gegen seinen natürlichen Willen zu einem stationären Aufenthalt in ein Krankenhaus § [1831](#) Absatz 1 Nummer 2, Absatz 2 und 3 Satz 1 entsprechend.

§ 1815 Abs. 2 (neue Fassung) **Umfang der Betreuung**

(2) Folgende Entscheidungen darf der Betreuer nur treffen, wenn sie als Aufgabenbereich vom Betreuungsgericht ausdrücklich angeordnet worden sind:

1. eine mit Freiheitsentziehung verbundene Unterbringung des Betreuten nach § [1831](#) Absatz 1,
2. eine freiheitsentziehende Maßnahme im Sinne des § [1831](#) Absatz 4, unabhängig davon, wo der Betreute sich aufhält,

24. Bifos Weiterbildung Abschlussarbeit von Monika Eberlein

3. die Bestimmung des gewöhnlichen Aufenthalts des Betreuten im Ausland,
4. die Bestimmung des Umgangs des Betreuten,
5. die Entscheidung über die Telekommunikation des Betreuten einschließlich seiner elektronischen Kommunikation,
- die Entscheidung über die Entgegennahme, das Öffnen und das Anhalten der
6. Post des Betreuten.

§1816 (neue Fassung) **Eignung und Auswahl des Betreuers; Berücksichtigung der Wünsche des Volljährigen**

(1) Das Betreuungsgericht bestellt einen Betreuer, der geeignet ist, in dem gerichtlich angeordneten Aufgabenkreis die Angelegenheiten des Betreuten nach Maßgabe des § [1821](#) rechtlich zu besorgen und insbesondere in dem hierfür erforderlichen Umfang persönlichen Kontakt mit dem Betreuten zu halten.

(2) 1Wünscht der Volljährige eine Person als Betreuer, so ist diesem Wunsch zu entsprechen, es sei denn, die gewünschte Person ist zur Führung der Betreuung nach Absatz 1 nicht geeignet. 2Lehnt der Volljährige eine bestimmte Person als Betreuer ab, so ist diesem Wunsch zu entsprechen, es sei denn, die Ablehnung bezieht sich nicht auf die Person des Betreuers, sondern auf die Bestellung eines Betreuers als solche. 3Die Sätze 1 und 2 gelten auch für Wünsche, die der Volljährige vor Einleitung des Betreuungsverfahrens geäußert hat, es sei denn, dass er an diesen erkennbar nicht festhalten will. 4Wer von der Einleitung eines Verfahrens über die Bestellung eines Betreuers für einen Volljährigen Kenntnis erlangt und ein Dokument besitzt, in dem der Volljährige für den Fall, dass für ihn ein Betreuer bestellt werden muss, Wünsche zur Auswahl des Betreuers oder zur Wahrnehmung der Betreuung geäußert hat (Betreuungsverfügung), hat die Betreuungsverfügung dem Betreuungsgericht zu übermitteln.

(3) Schlägt der Volljährige niemanden vor, der zum Betreuer bestellt werden kann oder ist die gewünschte Person nicht geeignet, so sind bei der Auswahl des Betreuers die familiären Beziehungen des Volljährigen, insbesondere zum Ehegatten, zu Eltern und zu Kindern, seine persönlichen Bindungen sowie die Gefahr von Interessenkonflikten zu berücksichtigen.

(4) Eine Person, die keine familiäre Beziehung oder persönliche Bindung zu dem Volljährigen hat, soll nur dann zum ehrenamtlichen Betreuer bestellt werden, wenn sie mit einem nach § 14 des Betreuungsorganisationsgesetzes anerkannten Betreuungsverein oder mit der zuständigen Behörde eine Vereinbarung über eine Begleitung und Unterstützung gemäß § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 oder § 5 Absatz 2 Satz 3 des Betreuungsorganisationsgesetzes geschlossen hat.

(5) 1Ein beruflicher Betreuer nach § 19 Absatz 2 des Betreuungsorganisationsgesetzes soll nur dann zum Betreuer bestellt werden, wenn keine geeignete Person für die ehrenamtliche Führung der Betreuung zur Verfügung steht. 2Bei der Entscheidung, ob ein bestimmter beruflicher Betreuer bestellt wird, sind die Anzahl und der Umfang der bereits von diesem zu führenden Betreuungen zu berücksichtigen.

(6) 1Eine Person, die zu einem Träger von Einrichtungen oder Diensten, der in der Versorgung des Volljährigen tätig ist, in einem Abhängigkeitsverhältnis oder in einer

anderen engen Beziehung steht, darf nicht zum Betreuer bestellt werden. 2Dies gilt nicht, wenn im Einzelfall die konkrete Gefahr einer Interessenkollision nicht besteht.

§1821 (neue Fassung) **Pflichten des Betreuers; Wünsche des Betreuten**

(1) 1Der Betreuer nimmt alle Tätigkeiten vor, die erforderlich sind, um die Angelegenheiten des Betreuten rechtlich zu besorgen. 2Er unterstützt den Betreuten dabei, seine Angelegenheiten rechtlich selbst zu besorgen, und macht von seiner Vertretungsmacht nach § [1823](#) nur Gebrauch, soweit dies erforderlich ist.

(2) 1Der Betreuer hat die Angelegenheiten des Betreuten so zu besorgen, dass dieser im Rahmen seiner Möglichkeiten sein Leben nach seinen Wünschen gestalten kann. 2Hierzu hat der Betreuer die Wünsche des Betreuten festzustellen. 3Diesen hat der Betreuer vorbehaltlich des Absatzes 3 zu entsprechen und den Betreuten bei deren Umsetzung rechtlich zu unterstützen. 4Dies gilt auch für die Wünsche, die der Betreute vor der Bestellung des Betreuers geäußert hat, es sei denn, dass er an diesen Wünschen erkennbar nicht festhalten will.

(3) Den Wünschen des Betreuten hat der Betreuer nicht zu entsprechen, soweit

- die Person des Betreuten oder dessen Vermögen hierdurch erheblich gefährdet
- 1. würde und der Betreute diese Gefahr aufgrund seiner Krankheit oder Behinderung nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann oder
- 2. dies dem Betreuer nicht zuzumuten ist.

(4) 1Kann der Betreuer die Wünsche des Betreuten nicht feststellen oder darf er ihnen nach Absatz 3 Nummer 1 nicht entsprechen, hat er den mutmaßlichen Willen des Betreuten aufgrund konkreter Anhaltspunkte zu ermitteln und ihm Geltung zu verschaffen. 2Zu berücksichtigen sind insbesondere frühere Äußerungen, ethische oder religiöse Überzeugungen und sonstige persönliche Wertvorstellungen des Betreuten. 3Bei der Feststellung des mutmaßlichen Willens soll nahen Angehörigen und sonstigen Vertrauenspersonen des Betreuten Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden.

(5) Der Betreuer hat den erforderlichen persönlichen Kontakt mit dem Betreuten zu halten, sich regelmäßig einen persönlichen Eindruck von ihm zu verschaffen und dessen Angelegenheiten mit ihm zu besprechen.

(6) Der Betreuer hat innerhalb seines Aufgabenkreises dazu beizutragen, dass Möglichkeiten genutzt werden, die Fähigkeit des Betreuten, seine eigenen Angelegenheiten zu besorgen, wiederherzustellen oder zu verbessern.